

Kooperation im Kinderschutz

Gesetzliche Rahmenbedingungen und nützliches Wissen für eine
gelingende Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Online-Fortbildung für Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen

06.03.2024

Verw.Prof. 'in Dr. 'in jur. Andrea Kliemann

Gliederung

- ▶ Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz
- ▶ Schutzauftrag des **Jugendamtes**
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen der Kommunikation für
Berufsheimnisträger*innen
 - ▶ Handlungspflichten
 - ▶ Schweigepflicht und Mitteilungsbefugnisse
 - ▶ Einwilligung
 - ▶ Mitteilung bei Kindeswohlgefährdung, § 4 KKG
 - ▶ Exkurs: Insoweit erfahrene Fachkräfte/Die Medizinische Kinderschutzhotline
 - ▶ Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
 - ▶ (Keine) Anzeigepflicht, § 138 StGB
- ▶ Zum Dilemma „Hilfspflicht vs. Schweigepflicht“

Dr. 'in Andrea Kliemann

2

Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz

| | | |
|---|--|--|
| Jugendamt | Freie Jugendhilfeträger (z.B. KiTa, Freizi) | Berufsheimnisträger*innen (z.B. Lehrkraft Sozialarbeiter*in) |
| § 8a Abs. 1 - 3 SGB VIII (Ausübung des staatlichen Wächteramtes, Art. 6 II 1 GG) | § 8a Abs. 4 SGB VIII, Trägervereinbarung | § 4 KKG |
| ↓ | ↓ | ↓ |
| FAMILIENGERICHT §§ 1666, 1666a BGB (Ausübung des staatlichen Wächteramtes, Art. 6 II 1 GG) | Jugendamt | Jugendamt |

Neu: Rückmeldung des JugA zur Gefährdungslage, § 4 Abs. 4 KKG

Elternverantwortung, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

3

Rechtliche Definition „Kindeswohlgefährdung“

- ▶ gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr
- ▶ dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche (= nachhaltige und schwerwiegende) Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes
- ▶ mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt

- ▶ BGH vom 14.07.1956, IV ZB 32/56

Abgestuftes Vorgehen des JA nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

1. Stufe - Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
2. Stufe - Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
3. Stufe - Hilfeangebote und -vermittlung (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII)
4. Stufe - Eingriff in Eltern- und Kinderrechte (durch das Familiengericht, § 8a Abs. 2 S.1 SGB VIII)
5. Stufe - Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr (§ 8a Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII)

Mit dem KJSG kam in Abs. 1 hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung (Stufe 2) noch hinzu, dass Berufsgeheimnisträger*innen, die eine Kindeswohlgefährdung gemeldet haben (z.B. Kinderärzt*in, Lehrkraft etc.) „in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“ sind.

Dr. In Andrea Kliemann

5

Familiengerichtliche Maßnahmen §§ 1666, 1666a BGB

- ▶ Voraussetzungen einer Maßnahme nach § 1666 BGB:
 1. konkrete **Gefährdung des Kindeswohls** - körperlich, geistig, seelisch
 - +
 2. Eltern sind **nicht gewillt oder nicht in der Lage**, die Gefahr abzuwenden

Dr. In Andrea Kliemann

Maßnahmen gem. § 1666 Abs. 3 BGB

- ▶ Nr. 1: Gebote, öffentliche Hilfen (z.B. HzE oder Leistungen der Gesundheitsfürsorge) in Anspruch zu nehmen,
- ▶ Nr. 2: das Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- ▶ Nr. 3: Sog. „Go-Order“ (Verbot, die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält),
- ▶ Nr. 4: Kontakt- und Näherungsverbot (Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen),
- ▶ Nr. 5: die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- ▶ **Nr. 6: die teilweise oder vollständige Entziehung des Sorgerechts.**

Dr. In Andrea Kliemann

7

Doppeltes Mandat des Jugendamtes - zwischen Hilfe und Eingriff - staatliches Wächteramt Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG

- **Leistungsorientierung** der Jugendhilfe
 - ▶ Ausgerichtet auf soziale Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern
 - ▶ Inanspruchnahme der Leistungen grundsätzlich freiwillig -> können in Anspruch genommen werden, müssen aber nicht (wird aber oftmals als verpflichtend angesehen)
 - ▶ Eltern haben Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG):
„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“
- Im Notfall sog. „**Wächteramt**“ (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG):
„Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Dr. In Andrea Kliemann

8

Rechtliche Handlungspflichten für Fachkräfte

- ▶ **Hilfspflicht für alle Bürger*innen:**
 - ▶ „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB)
- ▶ **Pflicht, „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen“**
 - ▶ **Fahrlässigkeitsstrafbarkeit möglich** (z.B. wenn Kleinkind aufgrund fehlender Sicherung von Untersuchungsliege fällt)
- ▶ **Garantenpflicht** - rechtliche Einstandspflicht, Schaden von *Schützlingen* fern zu halten
 - ▶ **Unterlassenstrafbarkeit möglich** (z.B. Körperverletzung durch Unterlassen, indem Kind mit gewalttätiger Mutter allein im Krankenzimmer gelassen wird und diese das Kind dort verletzt)

Strafbare Verletzung der Schweigepflicht § 203 StGB

- <https://dejure.org/gesetze/StGB/203.html>
- Persönliche Pflicht, d.h. gilt auch innerhalb des Teams (auch Anordnung einer Datenweitergabe durch Vorgesetzte nicht zulässig!)
- Vorsätzliche Verletzung führt zur Strafbarkeit (aber: Antragsdelikt)
- **Ausn.: Offenbarungsbefugnisse. Rechtfertigungsgrund für Datenweitergabe, z.B.**
 - **Einwilligung der Betroffenen**
 - **Gesetzliche Befugnis (z.B. § 8a SGB VIII, § 4 KKG)**
 - **Rechtfertigender Notstand § 34 StGB**
 - **Nicht: Anzeigepflicht**

Zur Einwilligung (grundsätzlich - also bezogen auf ALLE Fragen, bei denen es um Einwilligung geht!)

- ▶ Es gilt grundsätzlich die Einwilligung des Kindes als Träger des Grundrechtes auf Informationelle Selbstbestimmung!
 - ▶ Voraussetzung: Es muss Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung verstehen können (Aufklärung notwendig!); das ist grundsätzlich auch bei kleineren Kindern gegeben - es kommt allerdings auf die Thematik an („Ich will den Rosenkohl nicht essen“ vs. „Ich bin einverstanden, wenn das Jugendamt eingeschaltet wird“)
- ▶ Ist die Voraussetzung nicht gegeben, entscheiden die Sorgeberechtigten (im Kinderschutzfall, insb. in den Frühen Hilfen wird das regelmäßig der Fall sein): Und zwar beide! (falls es zwei gibt)
 - ▶ Bei Gefahr in Verzug reicht die Entscheidung eines Elternteils: § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB
 - ▶ Soll oder kann ein Elternteil nicht mitentscheiden, obwohl keine Gefahr in Verzug vorliegt, muss das Jugendamt einbezogen werden, welches ggf. das FamG einbezieht und die Entscheidung des zweiten Elternteils ersetzen lässt (z.B. Ersetzung in einzelner Angelegenheit gem. § 1628 BGB oder Übertragung des Sorgerechts gem. § 1671 BGB, Einsetzung eines Ergänzungspflegers, Vormundschaft für bestimmte Fragen)

Dr. In Andrea Kliemann

11

Vorlagen für die Weitergabe von Klardaten an das Jugendamt:

- ▶ 1. Schweigepflichtentbindungserklärung und 2. Mitteilungsbogen gem. § 4 KKG
- ▶ <https://kinderschutzhotline.de/course/view.php?id=7>

Unsere Vorlagen im Kinderschutz

Hier können Sie unsere Vorlage: Entbindung von der Schweigepflicht sowie die Vorlage: Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt herunterladen. Die Dokumente dienen lediglich als Vorlage und müssen ggfs. für Ihren Tätigkeitsbereich angepasst werden. Beide Dokumente sind auf die Praxis im Kinderschutz ausgerichtet. Die Dokumente: Informationen zur Gestaltung einer eigenen Schweigepflichtentbindungserklärung und Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Kommunikation zwischen Gesundheitshilfe und anderen Professionen im Kinderschutz können bei der Erstellung eigener Vorlagen behilflich sein. Beratung und Unterstützung bei der Erstellung eigener Vorlagen können wir leider nicht anbieten.

GEFÖRDERT VON



ENTWICKELT DURCH



KOOPERATION MIT



LOGIN PROJEKTTEAM

Login

Kennwort vergessen?

Dr. In Andrea Kliemann

12

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- 2012 als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes in Kraft getreten
- 2021 nachgeschärft und erweitert durch Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
- Inhalt: **Abgestuftes Vorgehen für Berufsheimnisträger*innen bei Kindeswohlgefährdung**: Regelt das schrittweise Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

➤ Wenn dieses Verfahren eingehalten wird, machen sich Berufsheimnisträger*innen und Lehrkräfte nicht wegen Schweigepflichtbruchs strafbar, wenn sie vertrauliche Informationen an das Jugendamt weitergeben

Dr. In Andrea Kliemann

13

Berufsheimnisträger*innen nach § 4 Abs. 1 KKG

- Ärzt*innen, Hebammen, Entbindungspfleger
- Berufspsycholog*innen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen
- Berater*innen in Einrichtungen der Suchthilfe
- Mitarbeiter*innen der Schwangerschafts(konflikt)beratung
- ... bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit

Dr. In Andrea Kliemann

Mehrstufiges Vorgehen für diese Personengruppe

- ▶ § 4 Abs. 1 KKG - erstmalig Handlungspflicht !!!
- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Erörterung der Situation mit Eltern/Kindern (soweit Schutz dadurch nicht infrage gestellt)
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

- ▶ § 4 Abs. 2 KKG:
- Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Dr. In Andrea Kliemann

Exkurs: InsoFa

| Ort | Einrichtung / Organisation | Adresse | Telefon |
|---------------|--|--|---------------------------------------|
| Emsland Nord | Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Weber | Große Str. 32 26871 Aschendorf | 04962 501-3139 bzw. 04962 501-0 |
| | Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche | Hauptkanal rechts 75a 26871 Papenburg | 04961 3456 |
| | Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung Nebenstelle Sögel | Bahnhofstr. 10 49751 Sögel | |
| Emsland Mitte | Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Menke | Ordeniederung 1 49716 Meppen | 05931 44-1401 bzw. 05931 44-0 |
| | Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Emsland-Mitte | Emsstraße 1-3 49716 Meppen | 05931 87658-0 |
| | Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche | Versener Straße 30 49716 Meppen | 05931 12050 |
| Emsland Süd | Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Herr Hüsing | Am Wall-Süd 21 49808 Lingen (Ems) | 0591 84-3343 bzw. 0591 84-0 |
| | Der Kinderschutzbund OV Lingen (Ems) e.V. Beratungsstelle LOGO | Wilhelmstr. 40a 49808 Lingen (Ems) | 0591 2262 |
| | Kinderschutz-Zentrum Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche | Bernd-Rosemeyer-Str.5, 49808 Lingen (Ems) | 0591 4021 |
| | Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung | | |

zusätzlich für die Stadt Lingen (Ems):

Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)
Fachdienst Jugendhilfe
Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems)
Tel. 0591 9144-521

Für Ärztinnen und Ärzte und Fachkräfte
aus dem Gesundheitswesen:

**Koordinierungsstelle „Guter Start für Familie“
im Bonifatius-Hospital Lingen**
Mühlentorstraße 21-23, 49808 Lingen (Ems)
Tel. 0591 910-1488 oder 0591 910-1721

Dr. In An

16

**FÜR FACHPERSONEN BEI
MEDIZINISCHEN KINDERSCHUTZFRAGEN**

0800 19 210 00

UNIVERSITÄTS
KLINIKUM
ulm

Bereich Familiengerichte
und Kinder- und Jugendhilfe
seit Januar 2021

MEDIZINISCHE
KINDERSCHUTZHOTLINE
0800 19 210 00
www.kinderschutzhotline.de

Zu welchen Fragen berät die Medizinische Kinderschutzhotline?



- Welche Verletzungen oder Auffälligkeiten können auf Misshandlungen, Vernachlässigung oder Missbrauch hindeuten?
- Sind medizinische Aussagen von Sorgeberechtigten plausibel?
- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt bei Unterlassen einer medizinischen Behandlung?
- Wie groß ist ein erwartbarer Schaden aus medizinischer Sicht? Welche Prognose ist zu erwarten?
- Was können bestimmte Einrichtungen des Gesundheitswesens im konkreten Fall leisten/übernehmen?
- Welches medizinische Vorgehen ist im konkreten Fall notwendig, sinnvoll bzw. möglich?
- Wo kann eine entsprechende Untersuchung erfolgen?
- Wie schnell muss eine medizinische Abklärung erfolgen?



Fallbeispiel: „Gefährdungseinschätzung bei medizinischer Vernachlässigung“



Schilderung der Situation:

- Jugendamt ist von einer Kinderklinik informiert worden, dass die Eltern eines Kleinkindes die medizinische Behandlung abgebrochen hätten.
- Das Kleinkind habe auffällige Nierenwerte (Werte lagen vor und wurden telefonisch durchgegeben) und es hätten weitere Untersuchungen stattfinden sollen.
- Dies hätten die Eltern verweigert und eine nicht näher bezeichnete Behandlung bei einer Heilpraktikerin aufgenommen.

Fragen:

- Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes?
- Und wie dringlich ist die Durchführung medizinischer Maßnahmen?

Beratung:

- Aus den geschilderten Befunden wird deutlich, dass eine infektiöse Erkrankung vorliegt, die zu einem vollständigen Nierenversagen mit lebensbedrohlichem Verlauf führen kann.
- Eine intensivmedizinische Überwachung und ggf. Maßnahmen der Nierenersatztherapie sind kurzfristig notwendig, da rund 50% der Patient:innen ein Nierenversagen entwickeln.
- Selbst bei moderner Therapie liegt die Sterblichkeit bereits bei ca. 5%.



Fallbeispiel: „Schütteltrauma?“



Schilderung der Situation:

Anruferin arbeitet im ASD und hat eine KWG Meldung von Nachbarn einer Familie bekommen. Es sei beobachtet worden, wie der Säugling "geschüttelt wird, als würde man eine Decke ausschütteln". Anruferin hat Familie besucht und mit ihnen gesprochen. Kind wach und unauffällig. Eltern liebevoll. Verneinen schütteln, es gäbe einen nachbarschaftsstreit mit dieser Familie-Verleumdung vermutet. Wegen Untersuchung beim Arzt jetzt unsicher. Kind sei Schreikind gewesen, deshalb schon viele Arztbesuche hinter sich. Wollen es dem Kind ersparen in Klinik zu gehen und es lieber beim Kinderarzt vorstellen.

Fragen:

- Geht das auch? Reicht das aus? Oder muss weiteres untersucht werden?

Beratung:

Unbedingt medizinische Vorstellung in Klinik mit Kinderschutzkompetenz. Übliche Diagnostik in diesem Fall: körperliche U (Hämatome?, andere Auffälligkeiten?), Röntgen Skelettscreening, cMRT, Augenhintergrund, BE. Erklärt, dass Äußerlich nicht alles sichtbar und auch ein äußerlich unauffälliges Kind zB Blutungen oder zB Rippenfrakturen haben kann.

Kind mit 3 Monaten und als Schreibaby Risikogruppe. Risiko zu hoch, unbedingt untersuchen lassen.



App

- Kitteltaschenkarten und Arbeitsmaterialien als App
- Kinderschutzhotline-App im Google Play Store und Apple App Store zum Download:
 - <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.deeprojects.kinderschutzhotline>
 - <https://apps.apple.com/de/app/kinderschutzhotline/id1557905643>
- QR-Code zur App: google play store apple app store



Die „eigentliche“ Befugnisnorm des § 4 KKG

- ▶ § 4 Abs. 3 KKG:
- Information an das Jugendamt (im Sinne von Hinzuziehung) *trotz Schweigepflicht*, WENN
 - eigene Gefährdungsabwendung ausscheidet oder erfolglos bleibt und
 - weiterhin das Tätigwerden des JugA für erforderlich gehalten wird.
 - Neu § 4 Abs. 3 S. 3 KKG: Sollpflicht für **Heilberufe** zur **unverzöglichen Information des Jugendamts bei dringender Gefahr**.
- Betroffene sind auf Datenweitergabe hinzuweisen, sofern Schutz dadurch nicht infrage gestellt wird.

Kurzfassung: Vorgehen gem. § 4 KKG

1. Schweigepflichtigen Fachkräften werden in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt. Damit haben sie die **Pflicht zum Tätigwerden**.
 - ▶ Eine Gefahr für das Kindeswohl ist rechtlich gesehen „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich für die weitere Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Bundesgerichtshof 1995)
 - ▶ bei Zweifeln oder Fragen: Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 4 Abs. 2 KKG, unter Verwendung pseudonymisierter Daten
2. Gespräch mit Kind oder Jugendlichen und Personensorgeberechtigten, es sei denn ein solches Gespräch könnte wirksamen Schutz gefährden
 - ▶ Auch hier bei Zweifeln und Fragen: Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 4 Abs. 2 KKG, unter Verwendung pseudonymisierter Daten
3. Personensorgeberechtigte können oder wollen nicht schützen oder Information an Personensorgeberechtigte gefährdet wirksamen Schutz:

Zu klärende Frage: Ist ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, um die Gefahr abzuwenden?

 - ▶ Falls Ja: Dem Jugendamt dürfen die Daten der Familie und die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen mitgeteilt werden (§ 4 Abs. 3 KKG).
 - ▶ Falls Nein: Wird das Tätigwerden des Jugendamtes (noch) nicht für erforderlich gehalten, bleibt es bei der Schweigepflicht. Wird das Tätigwerden einer anderen Person oder Stelle (z. B. Polizei) für erforderlich erachtet, ist § 4 KKG nicht einschlägig (Meldung nur an das Jugendamt!). Eine Meldung durch eine*n Schweigepflichtige*n kann dann nur mit Einwilligung oder aufgrund einer anderen gesetzlichen Mitteilungsbefugnis erfolgen (z.B. Infektionsschutzgesetz). Bei akuter Gefahr kommt insbesondere der Rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB in Betracht.
 - ▶ Hinweis: Für Heilberufe wurde mit dem KJStG bei dringenden Fällen eine Solppflicht zur sofortigen Information an das Jugendamt eingeführt, § 4 Abs. 3 S. 3 KKG

Dr. In Andrea Klieemann

23

Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Mitteilungsbefugnis im Notfall auch an andere Stellen als Jugendamt

| | |
|----------------------------|---|
| 1. Gefahr | Die Gefahr muss in einem solchen Maße vorliegen, dass sich bei der <i>weiteren Entwicklung</i> eine erhebliche Schädigung mit <i>ziemlicher Sicherheit</i> voraussehen lässt. |
| 2. für wichtiges Rechtsgut | z.B. Leben, Leib, Freiheit, Eigentum |
| 3. gegenwärtig | akut, kurz bevorstehend, permanent: „Wenn die Gefahr jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.“ Nicht vergangene Gefahren/Schäden/Straftaten! |
| 4. nicht anders abwendbar | Schweigepflichtsbruch = ultima ratio: Eigene fachliche Mittel – Beratungsgespräch, Vereinbarungen – müssen ausgeschöpft sein. (Rspr. verlangt im Streitfall Nachweis durch Dokumentation) |
| 5. Güterabwägung | Das geschützte Rechtsgut (z.B. Leben/Gesundheit) muss erheblich mehr wert sein, als das beeinträchtigte (hier: Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung, Vertrauensschutz) |

Achtung: Bei Kindeswohlgefährdung gibt es keine Anzeigepflicht!
 ...und damit auch keine Befugnis für Fachkräfte des Gesundheitswesens,
 Strafanzeige zu erstatten

§ 138 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

5. eines Mordes oder Totschlags

6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenraub, Verschleppung, Geiselnahme)

7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung

8. einer gemeingefährlichen Straftat (z.B. Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion)

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Dr. In Andrea ...

25

Dilemma: Hilfspflicht vs. Schweigepflicht?

- ▶ ...wenn ich den ernsthaften Verdacht habe, die schweren Kopfverletzungen des Säuglings könnten durch Schütteln zustande gekommen sein, muss ich doch die Strafverfolgungsbehörden einschalten!
- ▶ Grundsatz: **Als Berufsgeheimnisträger*in benötigen Sie eine Offenbarungsbefugnis** - Einwilligung, Rechtfertigender Notstand oder § 4 KKG
 - ▶ Meldepflicht gem. § 294a SGB V abgeschafft!
 - ▶ Soziales Entschädigungsrecht = kein Rechtfertigungsgrund für Fachkräfte, Schweigepflicht zu brechen
- ▶ **Lösung:**
 - ▶ Falls unmittelbare Gefahrenabwehr notwendig ist (z.B. Kind wird im Beisein der Hebamme geschüttelt), ist dies ein Rechtfertigender Notstand und die Polizei darf gem. § 34 StGB eingeschaltet werden (um den Schutz herzustellen, nicht für eine Strafanzeige!)
 - ▶ Ansonsten: Ruhe bewahren und auf die Frage konzentrieren: Was hilft dem Kind jetzt?
 - ▶ Eine Strafanzeige schützt das Kind nicht
 - ▶ Auch Polizei ist für Hilfe nicht zuständig, schaltet automatisch Jugendamt ein (= zuständig für Hilfe!)
 - ▶ Kann die Gefahr nicht mit eigenen Mitteln abgewendet werden, sind andere Hilfeleister (z.B. Ärzt*innen, SPZ o.ä.) oder das Jugendamt anzusprechen.
 - ▶ Königsweg: Einwilligung
 - ▶ Wird diese nicht erteilt, kommt
 - ▶ 1. die Einbeziehung anderer Hilfen nicht mehr in Frage und
 - ▶ 2. das Jugendamt ist einzubeziehen, unter den Voraussetzungen des § 4 KKG (in dringenden Fällen „unverzögerlich“!); Achtung: Auch Wiederholungsgefahr oder Geschwisterkinder können Mitteilung notwendig machen
 - ▶ Kind/gesetzliche Vertreter über Möglichkeit der Strafanzeige aufklären und dabei unbedingt an Forensische (vertrauliche) Befundsicherung denken!

26

Fazit: Datenschutz steht Kinderschutz nie entgegen!

Aber - ebenso wichtig:

Kinderschutz braucht Datenschutz - Datenschutz ist als Grundrecht ein
Kinderrecht

Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland

Außenstelle Aschendorf

Große Straße 32, 26871 Aschendorf
Teamleiterin Vanessa Weber
Tel.: 04962-501 3139 oder -501 0
Fax: 04962-501 3162 oder -3200

Kreishaus I Meppen

Ordeniederung 1, 49716 Meppen
Teamleiterin Pia Menke
Tel.: 05931-44 1401 oder -44 0
Fax: 05931-44 3698 oder -3621

Außenstelle Lingen

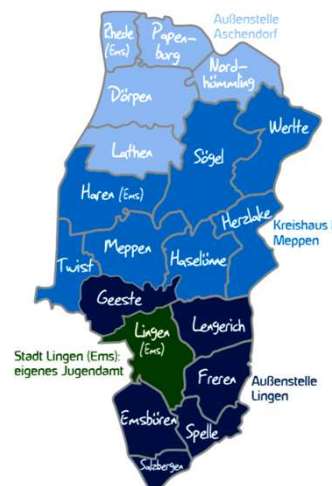
Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen (Ems)
Teamleiter Carsten Hüsing
Tel.: 0591-84 3343 oder -84 0
Fax: 0591-84 3362 oder -3363

Außerhalb der Bürozeiten und in dringenden Notfällen ist der
Bereitschaftsdienst über die Rettungsleitstelle (Tel.: **112**) zu erreichen.

zusätzlich:

Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)

Fachdienstleiter Franz Hüer
Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems)
Tel.: 0591-9144 566 oder -9144 0
Fax: 0591 -9144 425



Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

DAS JUGENDAMT

Unterstützung, die ankommt.

Bei Fragen zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung wenden sich alle in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen bitte zunächst an ihren Träger.

Allen Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe stehen die folgenden Stellen offen. Hier werden Sie direkt beraten oder an die jeweiligen Ansprechpersonen vermittelt.

Emsland Nord

| Bereich / Organisation | Adresse | Telefon |
|--|--|-------------------------------|
| Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Müller | Große Str. 32 20871 Achenerort | 04902 501-3130 04902 501-0 |
| Psychologische Beratungstelle Nebensitze Sögel | Hauptallee rechts 75a 20871 Papenburg Sainvölter 10 49753 Sögel | 04901 9456 |

Emsland Mitte

| Bereich / Organisation | Adresse | Telefon |
|---|----------------------------------|-----------------------------|
| Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Müller | Ordnungsverg. 1 49718 Meppen | 05931 44-1401 05931 44-0 |
| Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Emsland Mitte | Emsstr. 1-3 49718 Meppen | 05931 67658-0 |
| Psychologische Beratungstelle | Vennener Str. 30 49718 Meppen | 05931 12050 |

Emsland Süd

| Bereich / Organisation | Adresse | Telefon |
|---|---|---------------------------|
| Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Heidi Hüling | Am Wald-Süd 21 49808 Lingen (Ems) | 0591 84-3343 0591 84-0 |
| Der Kinderschutzbund in Lingen e.V. Beratungstelle LOGG | Wilhelmstr. 40a 49808 Lingen (Ems) | 0591 2282 |
| Psychologische Beratungstelle | Bemö-Rosenmeyers-Str. 5 49808 Lingen (Ems) | 0591 4021 |

Außerhalb der Bürozeiten und in dringenden Notfällen ist der Bereitschaftsdienst über die Rettungsleitstelle (Tel. 112) zu erreichen.

KINDER
WIRKSAM
SCHÜTZEN

Beratung bei
Kindeswohlgefährdung

DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

zusätzlich für die Stadt Lingen (Ems):

Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)
Fachdienst Jugendhilfe
Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems)
Tel. 0591 9144-521

Für Ärztinnen und Ärzte und Fachkräfte
aus dem Gesundheitswesen:

**Koordinierungsstelle „Guter Start für Familie“
im Bonifatius-Hospital Lingen**
Mühlentorstraße 21-23, 49808 Lingen (Ems)
Tel. 0591 910-1488 oder 0591 910-1721

29

Weitere Informationen und Unterstützungsangebote

Kontaktdaten der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen im Landkreis Emsland:

- Cornelia Berends, cornelia.berends@emsland.de, 05931 44 - 1902
- Marion Möller, marion.moeller@emsland.de, 05931 44 - 1402
- Dina Obodova, dina.obodova@emsland.de, 05931 44 - 2402

Homepage: [Landkreis Emsland - Frühe Hilfen im Landkreis Emsland - Familien - Leben und Freizeit](#)

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen der Stadt Lingen (Ems):

- Frau Muntel, k.muntel@lingen.de, 0591 9144 - 538, weitere Informationen [hier](#).

Service-Portal Emsland: [Service-Portal Emsland - Leben und Freizeit](#)

Unter dem Service-Portal Emsland steht Familien, Kindern, Jugendlichen, (schwangeren) Frauen, Zugewanderten und Menschen im Alter sowie Fachkräften und allen Interessierten ein stets aktueller Überblick über die vielfältigen Angebote im Landkreis Emsland zur Verfügung.

Broschüre: „Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt“

Weitere Informationen und kostenlose Bestellung unter: [Einzelansicht Publikationen | NZFH Frühe Hilfen \(fruehehilfen.de\)](#)

30

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. 'in Andrea Kliemann
Landkreis Emsland, 06.03.2024

31